
F I S C H E R E I B E S T I M M U N G E N

gültig für alle Vereinsgewässer ab 01.01.2024

I) ALLGEMEINES / WAIDGERECHTE AUSÜBUNG DES FISCHENS:

Gemäß § 12 Absatz 1 NÖ FischGesetz ist der Fischfang **in einer allgemein als waidgerecht anerkannten Weise**, unter Beachtung der fischereikundigen Erkenntnisse auszuüben. Das Fischen ist von 0-24 Uhr ganzjährig mit 2 Ruten (beim Spinnfischen nur 1 Rute), sowie einer gültigen NÖ Fischerkarte und Fischer-lizenz gestattet. Die Fanggeräte müssen vom Lizenzinhaber persönlich bedient und beaufsichtigt werden. Beim Verlassen des Angelplatzes für einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten, ist der Angelplatz zur Gänze zu räumen. Beim Nachtfischen muss der Angelplatz beleuchtet sein. Das **Aufstellen eines Zelt**es ist erlaubt und darf vom **Angelplatz nicht mehr als 5 m entfernt** aufgestellt werden. **Die durchgehende Nutzung des Angelplatzes darf eine Woche nicht überschreiten.** Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt. Für die Fischhälterung ist ein feinmaschiger mit weichem Netz ausgestatteter Setzkescher mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und mindestens 3 bis 4 m Länge, zu verwenden. Geeignete Karpfensäcke sind erlaubt. Für die Landung des Fisches ist ein Unterfänger, mit feinmaschigem, weichem Netz zu verwenden. **Beim Spinnfischen ist eine Abhakmatte zu verwenden. Beim stationären Ansitzangeln auf Friedfische und auch Raubfische sind verpflichtend ein Wundspray mitzuführen und ein Kescherkopf mit dem Mindestmaß von 70x70 cm zu verwenden. Die Verwendung eines Karpfencradle (Karpfenwanne) oder einer Abhakmatte, mind. 100x50 cm, mit mindestens 3 cm Bodenstärke und einem mindestens 20 cm hohen Außenrand (ab 1.1.2025) ist verpflichtend zu verwenden.** Fische dürfen zum Fotografieren nicht über Kniehöhe angehoben werden.

II) SCHONGEBIET:

Es ist verboten, sich in den Schongebieten aufzuhalten und von dort aus zu fischen. Das Hineinwerfen in das Schongebiet ist jedoch erlaubt. Der Lageplan, in dem das Schongebiet eingezeichnet ist, hängt am schwarzen Brett. Siehe auch Hinweistafeln.

III) LIZENZ / AUFZEICHNUNGSPFLICHT:

Für die Ausübung der Fischerei ist eine NÖ Fischerkarte und Jahreslizenz erforderlich. **Die Lizenz ist gem. §11/3 des NÖ FischG 2001 nicht übertragbar.** Unmündige zwischen dem 6. und 14. Lj. benötigen keine NÖ Fischerkarte, jedoch eine Lizenz, sie dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die eine gültige Fischerlizenz besitzen, mit fischen. Die Anzahl von 2 Ruten darf jedoch nicht überschritten werden. Für Damen, sowie für Jugendliche (vom 14. Lj bis zum vollend.18. Lj) gibt es Lizenzen zum halben Preis. Dabei gilt die halbe Fangstatistik (13 Friedfische; 8 Raubfische; Ausnahme für Vösendorf: 10 Friedfische und 5 Raubfische).

Jeder angeeignete Fisch ist sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile der Fangstatistik mit Gewichtsangabe einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. **Forellen müssen in der Rubrik „Raubfische“ eingetragen werden.** Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang rückgesetzt werden. Das Austauschen von bereits angeeigneten Fischen ist ausnahmslos verboten. Salmoniden und Zander, die das Brittelmaß aufweisen, sind außerhalb der Schonzeit, in jedem Fall anzueignen.

IV) SCHONZEITEN / BRITTELMASSE:

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße gemäß Abschnitt II, § 1 der NÖ Fischereiverordnung. **Die Entnahme von Krebsen ist generell verboten.**

- AUSNAHMEN:**
- 1) Das Brittelmaß wird beim **Hecht mit 65 cm** und beim **Wels mit 80 cm** festgesetzt.
 - 2) **Karpfen** mit einer Länge von **mehr als 70 cm** und **Welse von mehr als 160 cm** müssen rückgesetzt werden.
 - 3) Temporäre Einschränkungen (zB.: Raubfisch Fangverbot, **Jagdtage/Betretungsverbot**) werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben.

V) FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

25 Stück Karpfen, Schleien und **15 Stück Raubfische** wie Hechte, Zander (Schill), **Welse**, Salmoniden pro Jahr. **Ausnahme für das BA-CA-Revier Vösendorf: 20 Stück Karpfen**, Schleien und **10 Stück Raubfische** wie Hechte, Zander (Schill), **Welse**, Salmoniden **pro Jahr**. **Auf allen Teichen: 10 Köderfische** pro Tag. Pro Tag dürfen zwei Stück Friedfische (Karpfen usw.) und zwei Stück Raubfische angeeignet werden. Bei Aneignung von zwei Raubfischen pro Tag, ist die Fangmethode eindeutig auf Friedfische abzuändern (z.B. große Boilies und Frolic).

VI) HAKEN:

Jede Rute darf grundsätzlich nur einen Einfachhaken haben, ausgenommen beim Spinnfischen mit Kunstködern oder totem Köderfisch am System. Drillinge sind beim Raubfischfang, unter Verwendung eines Stahlvorfaches, erlaubt. Am toten Köderfisch können auch mehrere Einzelhaken oder sogenannte "Ryderhaken" montiert werden.

VII) VERBOTE:

Das Stechen, Anreißen, Prellen und Keulen, die Verwendung lebender Köder (ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere), sowie das Verwenden von Krustentieren, als Köder. Karpfen, Schleien, Hechte, Zander, Welse und Forellen, egal welcher Herkunft, dürfen ebenfalls nicht als Köder verwendet werden. **Köderfische, die sich in der Schonzeit befinden, dürfen auch nicht als eingefrorene Köder verwendet werden.**

Die Verwendung von Köderfischen ist vom 1. Februar bis 31. Mai, ebenso ist das Spinnfischen vom 1. April bis 31. Mai verboten. Das Anfüttern ist generell verboten!

Futterboote (Köderauslage nur vom Ufer aus), das Setzen von Bojen, Markern, das Abschuppen und Ausweiden am Teich, das Campieren und Anzünden von Lagerfeuer, das Eisfischen, Wattfischen, der Verkauf von Fischen. Fischen vom Boot aus.

Fischen während einer Veranstaltung oder Revierreinigung, die Verwendung von Echolot und Fischfinder. Jegliche Verunreinigung des Wassers, der Uferböschungen und des Angelplatzes. Das Freilaufenlassen von Hunden (**ACHTUNG: Beißkorb oder Leinenpflicht**). Behinderung des Sitznachbarn beim Auswerfen, sowie das Abspannen der Schnur beim Raubfischfang (z.B.: beim Wels fischen). Das Anleinen von Welsen ist generell verboten. Die Hälterung von Großkarpfen **sowie die Mitnahme von angeeigneten lebenden Fischen** ist verboten.

VIII) KONTROLLE:

Die Kontrolle erfolgt einerseits durch beeidete Aufsichtsorgane, andererseits durch Kontrolleure, die einen internen Kontrollermächtigungsausweis vorweisen (**diese sind berechtigt Einsicht in Taschen, sonstige Behältnisse, Kfz., und mitgeführte Anhänger zu nehmen**). Bei Nichteinhaltung der Fischereiordnung können Verwarnungen (Eintragung in die Jahreskarte), bzw. bei schweren Verstößen ein Lizenzentzug (ohne Rückerstattung der Lizenzkosten) Vorort ausgesprochen werden.

IX) SONSTIGES:

- 1) Unsere Mitglieder verhalten sich am Wasser so, als sei dieses und die umliegende Landschaft ihr Eigentum, dass sie hegen und vor jeglicher Schädigung und Verunreinigung beschützen. Die Fischereiordnung soll das reibungslose Zusammenleben unserer Sportfischer an unseren Gewässern ermöglichen und die Fangaussichten verbessern.
- 2) Das Baden ist für Lizenznehmer und deren Angehörige, wenn kein Sonnenschutzmittel verwendet wird, grundsätzlich erlaubt. **Generell ist die größtmögliche Rücksichtnahme auf die fischenden Kollegen selbstverständlich.**
- 3) Das Parken hat ausnahmslos auf den dafür vorgesehenen Park- und Schotterflächen (siehe Hinweistafeln) zu erfolgen. **Aufgestellte Verkehrszeichen sind zu beachten.**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Inhalt der Fischereibestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und sich vor dem Fischen über etwaige Änderungen zu informieren. Die Nichteinhaltung hat den ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge.